

parats. Im Gegensatz zu Gremien wie dem RGRE oder dem AdR (s.o.) unterhält der KGRE zwei Kammern, eine *Kammer der Gemeinden* und eine *Kammer der Regionen*, um den Partikularinteressen dieser beiden Gruppen gerecht zu werden (KGRE 1996; MEINTZ 1995:18).

Die Ziele des KGRE lassen sich wie folgt formulieren:

- Aufbau effizienter kommunaler und regionaler Strukturen in den neuen Demokratien und in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarats;
- Bewertung der kommunalen Selbstverwaltung in den Beitrittsländern;
- Unterstützung von Initiativen, die dem Bürger eine tatsächliche Beteiligung an der Gemeindedemokratie ermöglichen;
- Vertretung der Interessen von Gemeinderäten und Regionalpolitikern bei der Ausarbeitung von Leitlinien für eine europäische Politik;
- Integration von zugewanderten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Förderung des Friedens, der Toleranz und des Wirtschaftswachstums (KGRE 1996).

Sehr rege ist der KGRE im Bereich der Vorbereitung und politischen Durchsetzung gesetzgeberischer Richtlinien. So war er maßgeblich an der Erarbeitung des Madrider Abkommens sowie der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung beteiligt. Der Entwurf einer *Konvention zur interregionalen Zusammenarbeit* wird derzeit beraten, eine *Charta der regionalen Selbstverwaltung* ist in Vorbereitung (CONSEIL DE L'EUROPE 1996).

### 2.3.1.3 Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) existiert seit 1971 und hat ihren Sitz seit 1987 in der Geschäftsstelle der EUREGIO (s.u.) in Gronau. Sie versteht sich als Austausch-, Informations- und Beratungsforum für die regionale Kooperation in europäischen Grenzräumen. Im Jahre 1991 zählte sie 75 Grenzregionen zu ihren Mitgliedern (WACHOWIAK 1994:27).

### 2.3.2 Euregios und kommunale grenzüberschreitende Kooperation

Vielerorts hat die grenzüberschreitende Tätigkeit kommunaler, aber auch regionaler und privater Partner zur Bildung neuer Raumgebilde geführt, die in der Mehrzahl der Fälle den Beinamen *Euregio* tragen: „In dem Maße, in dem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sich konkretisiert und verdichtet, zeigt sich in allen Grenzgebieten Europas die Notwendigkeit, Strukturen und Organisationen zu schaffen, die diese grenzüberschreitende Aufgabe ständig betreiben, sozusagen als Kristallisationspunkte grenzübergreifender Tätigkeiten“ (GABBE 1992b:92). Diese Gebietseinheiten liegen in aller Regel unterhalb der Gebietsabgrenzung der regionalen Exekutive, aber oberhalb der Ebene nachbarschaftlicher Zusammenarbeit von einzelnen Gemeinden (EISENHAMMER 1993:14). „So gesehen können Euregios als eine Art Regionalentwicklungskooperation für Grenzregionen betrachtet werden, die i.d.R. aber nicht vom Staat bzw. dem Land angeregt, sondern 'von unten', d.h. der kommunalen Ebene, initiiert sind“ (LIBERDA 1996:42).

So hat sich an den Außengrenzen der BRD seit den 50er Jahren ein fast flächendeckender „Saum“ solcher Euregios entwickelt (s. Abb. 9), die sich ausschließlich oder mehrheitlich in kommunaler Regie befinden und sich bewußt von der Ebene der zwischenstaatlichen, teilweise auch von der interregionalen Kooperation abgrenzen. Betrachtet man die EUREGIO im Raum Gronau-Osnabrück-Enschede (seit 1958) sowie die *Regio Basiliensis* im deutsch-französisch-schweizerischen Dreiländereck (seit 1963) als „Pioniere“, so kann man in der Folgezeit zwei Generationen von Euregios ausmachen (s. Tab. 2). In den siebziger Jahren kam es zur Gründung weiterer Euregios im deutsch-niederländischen bzw. deutsch-